

Bedingungen für Film-/Fotoaufnahmen am Flughafen Zürich

- Der Flughafenbetrieb, Passagierfluss, Besucher:innen, Personal und Fahrzeugverkehr auf den Vorfahrten sowie in den Parkhäusern dürfen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden.
- Es dürfen keine Teilbereiche abgesperrt werden.
- Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitspersonal dürfen keinesfalls aufgenommen werden.
- Der Gesuchsteller verpflichtet sich, das Datenschutzgesetz einzuhalten.
- Für Aufnahmen von Mitarbeitenden muss deren Erlaubnis sowie diejenige der Flughafenpartner:innen vorliegen.
- Für Aufnahmen direkt in einem Shop, Restaurant oder bei Mieter:innen wird eine zusätzliche Bewilligung der Flughafenpartner:innen benötigt.
- Für Aufnahmen direkt an einem Check-in- und Gate-Schalter wird eine zusätzliche, vorgängig eingeholte Bewilligung des Handling Agents sowie der Fluggesellschaft benötigt.
- Aufnahmen von Flugzeugen der SWISS oder Edelweiss, welche nicht von diesen Firmen in Auftrag gegeben wurden und auf den Bildern als solches erkennbar sind, dürfen ausschließlich für private Zwecke verwendet werden. Für kommerzielle Zwecke wird eine zusätzliche Bewilligung seitens Fluggesellschaft benötigt.
- Auf den Aufnahmen muss der Flughafen Zürich als solcher erkennbar sein. Es dürfen weder fremde Flughafenlogos verwendet noch darf die Infrastruktur verfälscht oder geändert werden.
- Es darf keinerlei Infrastruktur (z.B.: Signaletik, Werbebildschirme, Uhren, Plakate etc.) der Flughafen Zürich AG und ihrer Partner:innen abgedeckt, überklebt oder überspielt werden.
- Die Lokalität ist so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurde (bei Verschiebung von Plakatstelen, Abfallbehälter etc. muss alles wieder so zurückgestellt werden). Bitte keinen Abfall o.ä. zurücklassen.
- Fluchtwege und Notausgänge müssen jederzeit frei und zugänglich sein.
- Equipment und persönliche Gegenstände dürfen nie unbeaufsichtigt gelassen werden.
- Zusätzlich beanspruchte Leistungen wie z.B. ausserordentliche Elektroinstallationen, Gerüste, Abschränkungen, Reinigungen, Parking, usw. werden nach Aufwand verrechnet.
- Im nicht-öffentlichen Bereich dürfen keine zollfreien Waren eingekauft werden.
- Während des Aufenthalts im nicht-öffentlichen Bereich auf dem Flughafen muss jede/r Teilnehmer:in einen amtlichen Ausweis auf sich tragen.
- Für Aufnahmen im Sicherheitsbereich (Bereich nach der Sicherheitskontrolle) muss die angemeldete Gruppe stets zusammenbleiben. Ein Aufteilen der Gruppe ist demnach nicht möglich.
- Bei Aufnahmen im Park gilt es, die Parkordnung einzuhalten.
- Bei Terminkollisionen oder besonderen Vorkommnissen bzw. Sicherheitsbelangen können Aufnahmen trotz vorheriger Terminabsprache kurzfristig entschädigungslos abgesagt werden.
- Der Gesuchsteller haftet für sämtliche direkten oder indirekten Schäden, die der Flughafen Zürich AG und ihren Mitarbeitenden im Zusammenhang mit den vom Gesuchsteller durchgeführten Aufnahmen zugefügt werden.
- Der Gesuchsteller stellt die Flughafen Zürich AG vollständig von allfälligen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den Aufnahmen gegen die Flughafen Zürich AG geltend gemacht werden.
- Die Flughafen Zürich AG hat das Recht, jegliche Aufnahmen vor der Veröffentlichung anzusehen. Sollte sich zeigen, dass die Aufnahmen nicht dem angegebenen Verwendungszweck entsprechen oder der Gesuchsteller sich weigert, Einsicht in die Film- oder Fotoaufnahmen zu geben, hat die Flughafen Zürich AG das Recht, die Verwendung der Aufnahmen zu verbieten. Die Geltendmachung von Schadenersatz durch die Flughafen Zürich AG bleibt zudem ausdrücklich vorbehalten.
- Anordnungen der Flughafen Zürich AG sind in jedem Fall Folge zu leisten.

Preisliste für Film-/Fotoaufnahmen am Flughafen Zürich

Allgemeine Informationen

Kostenpflichtig sind Film- und Fotoaufnahmen, die gewerblichen Zwecken (auch Kino- oder Fernsehfilme) oder der Werbung dienen, sowie Aufnahmen für firmeneigene Imagebroschüren und Geschäftsberichte.

Unentgeltlich sind Aufnahmen, die der aktuellen Information der Öffentlichkeit dienen.

Alle Preise verstehen sich inklusiv Mehrwertsteuer.

FOTO-Aufnahmen		
Fotoaufnahmen bis max. 10 Personen	Grundbetrag für erste Stunde	CHF 235.-
	Jede weitere Stunde	CHF 185.-
Fotoaufnahmen bis max. 20 Personen	Grundbetrag für erste Stunde	CHF 470.-
	Jede weitere Stunde	CHF 370.-
FILM-Aufnahmen		
Film- & Videoaufnahmen bis max. 10 Personen	Grundbetrag für erste Stunde	CHF 405.-
	Jede weitere Stunde	CHF 235.-
Film- & Videoaufnahmen bis max. 20 Personen	Grundbetrag für erste Stunde	CHF 810.-
	Jede weitere Stunde	CHF 470.-
Zusätzliche Dienstleistungen		
Pauschalentschädigung für kurzfristige Begleitanfragen (weniger als 2 Wochen)		CHF 100.-
Rekognoszierung mit max. 6 Personen	Max. 1 h	CHF 100.-
Pauschalentschädigung für Strombezug	Unlimitiert	CHF 50.-
Bustransfer für Vorfeld	Pro Stunde	CHF 180.-
Nachtzuschlag für Begleitungen zwischen 23:00 – 06:00 Uhr	Pro Stunde	CHF 235.-

Aus betrieblichen Gründen können aufwändige Spielfilm- oder Werbeaufnahmen mit mehr als 20 Personen nur in Ausnahmefällen bewilligt werden.